



# HESSISCHER LANDTAG

25. 05. 2021

## Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Bernd Vohl (AfD), Andreas Lichert (AfD), Klaus Gagel (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 18.02.2021**

**Fluglärm rund um das Entwicklungsgebiet Wiesbaden Ostfeld/Kalkofen – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Chef der Staatskanzlei**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die rund um das Wiesbadener Ostfeld beheimateten Stadtteile sind durch den südlich von Erbenheim gelegenen Militärflugplatz der US Army und die von der US Army Garnison Wiesbaden (USAG Wiesbaden) durchgeführten Sicht- und Orientierungsflüge stark von Fluglärm betroffen, der von Drehflüglern (Hubschraubern) und Strahlflugzeugen (Düsenjägern) ausgeht. Die An- und Abflugschneise für den Instrumentenflug befindet sich direkt im Bereich des Areals im Ostfeld; der Lärm ist somit in weiten Teilen der angrenzenden Gebiete sehr deutlich wahrnehmbar. Für viele der Anwohner ist dies besonders deshalb belastend, da wochentags meist bis 24 Uhr geflogen wird und im Sommer sogar bis 2 Uhr. Hinzu kommt zudem der Fluglärm des Frankfurter Flughafens.

Außerdem plant die Stadt Wiesbaden die Errichtung eines neuen Stadtteils auf dem Gelände des Ostfeldes/Kalkofen. Dort sollen bis zu 6.000 neue Wohnungen entstehen, die zwischen 8.000 und 12.000 Menschen eine Heimat bieten sollen.

Auf die Vorbemerkung des Chefs der Staatskanzlei in der Antwort der Hessischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage Teil I, Drucksache 20/5132, wird vollumfänglich Bezug genommen.

Mangels eigener Zuständigkeit der Hessischen Landesregierung für Fluglärmbeschwerden (Frage 1) und militärischen Luftverkehr (Frage 4) können die diesbezüglichen Fragen nur insoweit beantwortet werden, wie der Landesregierung hierüber Informationen vorliegen. Insofern basiert die Beantwortung der Fragen 1 und 4 auf Auskünften, die die Hessische Landesregierung bei Dritten eingeholt hat (hier: Landeskommando Hessen der Bundeswehr, USAREUR-AF). Für weitergehende Auskünfte wird auf das Luftfahrtamt der Bundeswehr (Köln) verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie viele Lärmbeschwerden ergingen im Zeitraum 2015 bis 2020 monatlich in Wiesbaden wegen Fluglärms bzw. explizit wegen Hubschrauberlärms (Bitte nach Stadtteilen, Uhrzeiten und Beschwerdegründen aufschlüsseln)?

Beschwerdestatistiken werden vom Flugplatz und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr geführt. Nachfolgend werden beide Zahlen angegeben (Luftfahrtamt BW-Zahl in Klammern): Im Jahr 2015 ergingen 351 (122) Beschwerden, im Jahr 2016 103 (72) Beschwerden, im Jahr 2017 83 (73) Beschwerden, im Jahr 2018 49 (53) Beschwerden, im Jahr 2019 27 (32) Beschwerden und im Jahr 2020 17 (23; nur Jan. – Nov.) Beschwerden.

Die Angaben zum Wohnort der Beschwerdeführer, Aufteilung nach Bodenschall, Helikopter oder Flächenflugzeug sowie die Verteilung auf einzelne Monate können der Anlage entnommen werden. Dabei geht der Großteil der Beschwerden auf einzelne, namentlich bekannte Beschwerdeführer zurück.

Informationen zu den jeweiligen Uhrzeiten liegen nicht vor.

Frage 2. Welche Berücksichtigung findet die Lärmbelastung für die Bevölkerung bei der Frage nach der Verhältnismäßigkeit von Sicht- und Orientierungsflügen der US Army in Wiesbaden?

Die Hessische Landesregierung hat ein großes Interesse daran, dass die vom Flugbetrieb des Erbenheimer Flugplatzes herrührende Lärmbelastung so gering wie möglich ist und Lärmeinträge

nach Möglichkeit reduziert werden. Die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung für militärische Belange zuständige Staatskanzlei steht daher im ständigen Austausch mit der US Army und den betroffenen Kommunen in dem Interesse, die vom Fluglärm ausgehenden Belästigungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf das unabwendbare Maß zu beschränken.

Gleichwohl sind dem Wunsch nach maximaler Ruhe durch die Notwendigkeit der Erfüllung des militärischen Auftrags der US Army im Rahmen des NATO-Bündnisses Grenzen gesetzt. Um die Operationsfähigkeit der Army Airbase in vollem Umfang gewährleisten zu können, ist es unerlässlich, dort Flugbetrieb durchzuführen. Die Verantwortung für die Rahmenbedingungen des Flugplatzbetriebs liegt in der Hand der Bundeswehr. Das Land Hessen kann hier lediglich beratend und vermittelnd tätig werden, was auch geschieht.

Frage 3. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich des Schutzes der Anwohnerschaft vor Lärmbelästigungen die von den Luftfahrzeugen ausgehen?

Für den Status Quo wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Für den Fall einer potentiellen zukünftigen Fluglärm-Mehrbelastung durch Erhöhung der Anzahl der stationierten Luftfahrzeuge wird auf die Antworten zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.

Frage 4. Inwieweit gelten für den Einsatz der US-Luftfahrzeuge hierzulande geltende gesetzliche bzw. durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs festgelegte Ruhezeiten, inwieweit werden diese berücksichtigt und wie wird im Einzelfall die Verhältnismäßigkeit von Hubschraubereinsätzen beispielsweise für Sicht- und Orientierungsflüge in Nachtzeiten abgewogen?

Der militärische Flugbetrieb unterliegt grundsätzlich denselben Gesetzen und Vorschriften wie der allgemeine zivile Flugbetrieb. Für die Überwachung der Einhaltung der Regelungen ist das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Köln, zuständig.

Der Betrieb des US Army-Flughafens Wiesbaden Erbenheim geht auf eine Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vereinigten Staaten von Amerika zurück. Darin ist u.a. eine Obergrenze für die Anzahl jährlicher Flugbewegungen enthalten, die jedoch bei Weitem nicht ausgeschöpft wird (vgl. dazu Antwort der Hessischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage Teil I, Drucksache 20/5132, dort insbesondere Vorbemerkung und Antwort auf Frage 4).

Gesetzlich festgesetzte Ruhezeiten existieren für den US-Flugplatz Erbenheim nicht. Die Flugbetriebszeiten richten sich nach einer zwischen dem Bund und der US Army getroffenen Absprache (vgl. dazu Antwort der Hessischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage Teil I, Drucksache 20/5132, dort insbesondere Vorbemerkung).

Diese beinhaltet u. a.:

- Vermeidung von Platzrundenflügen bereits am frühen Abend,
- Einholung möglichst größerer Flughöhenfreigaben vom (DFS-) Tower Frankfurt/Main (Luft- raum über dem Flugplatz ist gedeckelt),
- Vermeidung von Trainingsflügen zwischen 13:00 und 15:00 Uhr,
- Kein Training am Wochenende oder an Feiertagen,
- Kein Training zwischen Heiligabend und dem 2. Januar,
- Kein Training nach 18:00 Uhr an Freitagen,
- Keine Triebwerksprobeläufe nach 22:00 Uhr.

Für die zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit vorgeschriebenen Übungsflüge der Hubschrauberbesatzungen im Fliegen mit Nachtsichtgerät im Sommer existiert eine gesonderte Vereinbarung, das Sommer-Nachtflugprogramm. Die Flüge finden jeweils von Mai bis August an maximal zwei Tagen pro Woche statt. Im Juni und Juli darf bis 02:00 Uhr geflogen werden, im Mai und August nur bis 01.30 Uhr (vgl. dazu Antwort der Hessischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage Teil I, Drucksache 20/5132, dort insbesondere Vorbemerkung). Die - unter Lärmgesichtspunkten optimierten - Flugrouten sind einzuhalten. Für jede Nacht mit einem Flug nach Mitternacht muss ein Ausgleichsabend gewährt werden, an dem der Flugbetrieb früher endet.

Frage 5. Hält es die Landesregierung – auch aus gesundheitlicher Sicht – für zumutbar, einen neuen Stadtteil auf dem Gelände des Ostfeldes/Kalkofen zu errichten, in dessen unmittelbarer Nähe die An- und Abflugschneise für den Instrumentenflug des Militärflugplatzes der US Army verläuft?

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) hat am 22.01.2021 im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt abgegeben. Dies geschah anlässlich des Antrags der Landeshauptstadt Wiesbaden auf Zielabweichung von Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennut-

zungsplans 2010 im Bereich der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (SEM) Wiesbaden Ostfeld. In der Stellungnahme des HMWEVW wurde zum Ausdruck gebracht, dass Auflagen für den Vorhabenträger der SEM zu erlassen seien, die geeignet sind, Teile der SEM von einer Wohnnutzung auszuschließen. Ausgeschlossen von einer Wohnnutzung sollen die Bereiche der SEM sein, die den Anforderungen der „Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG)“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) aus dem Jahr 2011 nicht genügen. Dies betrifft zum einen die Freihaltung bestimmter Zonen des möglichen städtebaulichen Entwicklungsbereichs von Siedlungsflächen, zum anderen die Beschränkung der Bauhöhen in dem Planungsgebiet, das in den lateralen Grenzen eines Bauschutzgebietes nach §§ 12 Abs. 2, 12 Abs. 3 Nr. 1a und 1b sowie § 12 Abs. 3 Nr. 2a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des militärischen Flugplatzes Army Airfield liegt.

Frage 6. Hat das Hessische Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) inzwischen eine Entscheidung hinsichtlich der Frage herbeigeführt, ob ein förmliches Rechtssetzungsverfahren zur Fortsetzung einer Lärmschutzbereichsverordnung für den militärischen Landeplatz Erbenheim aufgenommen wird? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Ein auf Basis der bisher am Standort abgewickelten Verkehrsmengen festgelegter Lärmschutzbereich nach §§ 2 Abs. 2 Ziff. 4, 4 Abs.1 Nr. 3 FluLärmG würde nach abschätzenden Berechnungen des HMWEVW nicht über das Flughafengelände hinausreichen. Er würde also keine Rechtsfolgen auslösen, da weder Wohngebäude hinsichtlich baulichem Schallschutz betroffen wären, noch unbebaute Gebiete außerhalb des Airfields, so dass auch die Rechtsfolgen zu Bauverbote etc. nicht zum Tragen kämen. Bisher war daher eine Festsetzung entbehrlich. Maßgeblich für die Frage, ob dies auch für die Zukunft gilt, ist nach den Vorschriften des FluLärmG, wie sich der Flugverkehr voraussichtlich innerhalb der nächsten 10 Jahre entwickeln wird.

In einem Schreiben der US Army vom 08.09.2020 wurde dem HMWEVW mitgeteilt, dass innerhalb der kommenden drei bis fünf Jahre eine zusätzliche Stationierung von weiteren 10 bis 14 UH-60 Blackhawks zu den 10 derzeit dort im Dienst befindlichen UH-60 Blackhawk-Hubschraubern sowie die Erüchtigung der Flugplatzinfrastruktur geplant sei. Das HMWEVW hat hierzu ebenfalls abschätzende Fluglärmrechnungen erstellt. Auf Basis der Ergebnisse der abschätzenden Berechnungen würde mit der zusätzlichen Stationierung ein auszuweisender Lärmschutzbereich unter Anwendung der Werte aus § 2 Abs. 2. Ziff. 3 oder Ziff. 4 FluLärmG im Gegensatz zum derzeitigen Flugbetrieb dann über die Flugplatzbegrenzung hinausreichen. Aufgrund dieser neuen Entwicklung ist die Ausweisung eines Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wiesbaden Erbenheim beabsichtigt, vorausgesetzt, dass die diesbezüglich seitens der USAREUR-AF erwartete Entscheidung des United States Department of the Army diese Planung bestätigt (vgl. Antwort der Hessischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage Teil I, HLT-Drucks. 20/5132, dort insbesondere Frage 2 b).

Für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs werden bisher nicht im Detail vorliegende Prognosedaten für den voraussichtlichen zukünftigen Flugbetrieb in Erbenheim benötigt. Die Zuständigkeit für die Erstellung eines sogenannten Datenerfassungssystems nach der 1. Fluglärmverordnung für die Berechnung des Lärmschutzbereichs liegt bei der Bundeswehr.

Frage 7. Wengleich die Erstellung eines Lärmgutachtens für den Militärflughafen Erbenheim rechtlich nicht verpflichtend ist, um die Errichtung eines neuen Stadtteils auf dem Gelände des Ostfeldes/Kalkofen zu ermöglichen, hält es die Landesregierung nicht ggf. als vertrauensbildende Maßnahme gegenüber der Anwohnerschaft und zur Wahrung des Rechtsfriedens für geboten ein solches Gutachten erstellen zu lassen?

Das HMWEVW wird im Rahmen des Verwaltungshandelns Berechnungen zur zukünftigen Immissionssituation in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Erbenheim durchführen. Die Vergabe eines zusätzlichen Gutachtens ist aber nicht geplant. Der Magistrat der Stadt Wiesbaden wurde von der Stadtverordnetenversammlung ohnehin zur Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens verpflichtet, in dem die Fluglärmbelastung der SEM Ostfeld durch den militärischen Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim ermittelt werden soll. Zwischen der Stadt Wiesbaden und dem HMWEVW wurde eine fachliche Zusammenarbeit vereinbart, mit dem Ziel eine Datengrundlage für die anstehenden Berechnungen gemeinsam zu entwickeln.

Wiesbaden, 25. Mai 2021

**Axel Wintermeyer**







### Flight Noise Complaints / Fluglärmbeschwerden Compared by Year and Month / Vergleich von Jahr und Monat



	Jan	Feb	Mar	Apr	May	Jun	Jul	Aug	Sep	Oct	Nov	Dec	Total
<b>2018</b>	0	4	3	13	4	3	13	3	0	2	0	4	<b>49</b>
<b>2019</b>	0	7	3	4	0	3	4	0	2	2	1	1	<b>27</b>
<b>2020</b>	0	1	0	0	2	7	2	2	2	1	0	0	<b>17</b>

